

GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG NRW die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für Amtshandlungen und für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss erhebt die Architektenkammer Gebühren.

§ 2

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können im Einzelfall auf Antrag Gebühren und Auslagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebühren- und Auslagenhöhe stehen.

§ 3

Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) - SGV NRW 2011 - über

- die Gebührenbemessung bei Rahmensätzen für Gebühren (§ 9 Abs. 1),
- Auslagen (§ 10),
- Entstehung der Kostenschuld (§11),
- Kostengläubiger (§ 12),
- Kostenschuldner (§ 13),
- Kostenentscheidung (§ 14),
- Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung (§ 16),
- Fälligkeit (§17),
- Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 19 i.V.m. § 59 LHO),
- Verjährung (§ 20) sowie
- Erstattung (§ 21)

gelten entsprechend.

§ 4

1. Eintragungsverfahren

1.1

- a) Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste € 260,-

b)	Eintragung in die Architektenliste in Fällen des § 4 Abs. 7 BauKaG NRW, (ausgenommen Bewerberinnen oder Bewerber i. S. des § 4 Abs. 7 S. 3 BauKaG NRW)	€ 450,-
c)	Versagung der Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste	€ 150,-
d)	Versagung der Eintragung in die Architektenliste in Fällen des § 4 Abs. 7 BauKaG NRW, (ausgenommen Bewerberinnen oder Bewerber i. S. des § 4 Abs. 7 S. 3 BauKaG NRW)	€ 300,-
e)	Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	€ 60,-
f)	Anerkennung gemäß § 7 Abs. 1 b BauKaG NRW	€ 60,-
g)	Eintragung als Auswärtige oder Auswärtiger in das besondere Verzeichnis (§ 7 Abs. 2 BauKaG NRW)	€ 200,-
h)	Versagung der Eintragung als Auswärtige oder Auswärtiger in das besondere Verzeichnis (§ 7 Abs. 2 BauKaG NRW)	€ 150,-
i)	Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenausschuss	
	Begutachtung positiv	€ 550,-
	Begutachtung positiv mit Anhörung	€ 800,-
	Begutachtung negativ	€ 450,-
	Begutachtung negativ mit Anhörung	€ 650,-

1.2 Die Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste ermäßigt sich bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die bereits in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eines anderen Bundeslandes eingetragen sind bzw. im letzten Jahr eingetragen waren oder Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sind, auf die Hälfte der Gebühr zu 1.1.

1.3 Entscheidung über die Ausstellung von Bescheinigungen durch den Eintragungsausschuss

a)	in Fällen des § 26 Abs. 1 letzter Satz BauKaG NRW	€ 40,-
b)	Ablehnung des Antrages	€ 30,-

1.4 Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis

a)	Eintragung einer Kapitalgesellschaft	€ 500,-
b)	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft	€ 400,-
c)	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft, die bis 31.12.2004 bereits im Partnerschaftsregister mit einer der geschützten Berufsbezeichnungen eingetragen war	€ 200,-
d)	Ablehnung des Antrages auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis	€ 200,-
e)	Löschung im Gesellschaftsverzeichnis außer in den Fällen der Insolvenz	€ 200,-

2. Sachverständigenwesen

2.1 Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger in einem Sachgebiet € 1.000,-

2.2 Verlängerung der Bestellung € 300,-

- 2.3 Ablehnung € 600,-
- 2.4 Rücknahme des Antrages vor Behandlung im Fachgremium € 320,-
- 2.5 Rücknahme des Antrages nach Behandlung im Fachgremium € 600,-

3. Fort- und Weiterbildung

- a) Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen € 45,- bis € 75,-
- b) Wiederholung der Anerkennung € 10,-

4. Allgemeine Verwaltungsleistungen

- a) Erteilung einer amtlichen Bescheinigung € 6,- bis € 100,-
- b) Beglaubigungen € 6,-
- c) Erteilung einer Bescheinigung über die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten € 60,-
- d) Erteilung von Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG ohne Beteiligung des Eintragungsausschusses € 40,-
- e) Eintragung in die Liste (Register) der qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner € 60,-

5. Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle und dem Schlichtungsausschuss

- 5.1 Bei nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten setzt die oder der Vorsitzende entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache Gebühren fest bis zu € 1.500,-

- 5.2 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt die oder der Vorsitzende Gebühren nach der folgenden Aufstellung fest. Die oder der Vorsitzende kann nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

- 5.2.1 Grundgebühr
Für anfallende Kosten pauschal € 400,-

5.2.2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Wert des Streitgegenstandes		Gebühr	
bis	€ 5.000		€ 200,-
ab	€ 5.001	bis € 7.500	€ 250,-
ab	€ 7.501	bis € 10.000	€ 300,-
ab	€ 10.001	bis € 15.000	€ 325,-
ab	€ 15.001	bis € 20.000	€ 350,-
ab	€ 20.001	bis € 25.000	€ 400,-
ab	€ 25.001	bis € 30.000	€ 425,-
ab	€ 30.001	bis € 40.000	€ 475,-
ab	€ 40.001	bis € 50.000	€ 525,-
ab	€ 50.001	bis € 100.000	€ 650,-
über	€ 100.000		€ 1.000,-

5.3 Die oder der Vorsitzende kann nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder aufgrund besonderer Umstände vermindern.

§ 5 Mahnverfahren

1. Die erste Mahnung ergeht gebührenfrei.
2. Bei weiteren Mahnungen wegen Beitrags- oder Kostenrückstände beträgt die Mahngebühr einschließlich der Kosten des Mahnverfahrens pauschal € 30,-
3. Die Gebühr für das Vollstreckungsverfahren beträgt € 65,-

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 20.11.2018 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident